



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost

Lutherstadt Wittenberg

Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

Kopie SE 1/16

Lutherstadt Wittenberg	
an	SE 1/16
Eing.	17. Feb. 2016
Datum	
Sign	
Bürgermeister	

Empfänger: Frau Heise
18.02.16

**L 126n Ortsumgehung Lutherstadt Wittenberg und L 126 Zahnaer Straße
Lutherstadt Wittenberg**

Stellungnahme

Az.: O/232-31033-L126-44-0716

Dessau-Roßlau, 12.02.2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
28.12.2016

Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom

O/232-31033-L126-44-

Bearbeitet von.

Frau Rommel, Herr Heise, Frau
Höhne

Simone.Hoehne@lsbb.sachsen-
anhalt.de

Hausruf: -

Tel: +49 340 6509-2206

Fax: +49 340 6509-2100

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr genanntes Schreiben ist im Regionalbereich (RB) Ost der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen Anhalt eingegangen und wurde überprüft.

Es ergeht folgende Stellungnahme.

Zur L 126n Ortsumgehung Lutherstadt Wittenberg wurde seitens der Planungsabteilung des RB Ost angemerkt, dass im Rahmen des Abstimmungsprozesses für das Straßenbauvorhaben stetig Projektabstimmungen in Ihrem Hause laufen. Hierbei werden die einzelnen Planungsschritte zum Verfahrensablauf, der aktuelle Planungsstand und die Zeitschiene erläutert.

Bezüglich der in Betracht kommenden einzelnen Planungsschritte und deren konkrete Inhalte wird auf den Ihnen bekannten Planungsprozess zur Nordumfahrung Wittenberg verwiesen. Für die L 126n sind diese analog.

Ihre Anregung zur Verbesserung der Verkehrsführung für Radfahrer auf der L 126 in der Lutherstadt Wittenberg nehme ich zur Kenntnis.

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

E-Mail - Adresse
poststelleost@lsbb.sachsen-
anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

IBAN DE2181000000081001500
BIC MARKDEF1810

Sobald sich die Mitarbeiter Ihres Fachbereichs, wie angekündigt, mit dem RB Ost in Verbindung setzen, stehen die Kolleginnen und Kollegen des FB 23 der LSBB für zielführende Gespräche selbstverständlich zur Verfügung.

Vorab ist die avisierte Lösung - Angebotsstreifen für Radfahrer - geprüft worden.

Die Rechtsgrundlagen StVO, VwV-StVO, RAS 06 und weiterführende Literatur wurden dazu analysiert und mit den örtlichen Gegebenheiten abgeglichen.

Daraus ist zunächst zu schlussfolgern, dass die Verkehrsanlage die Markierung von Schutzstreifen für Radfahrer im Sinne der StVO § 42 / VwV-StVO zu § 32 und entsprechend den Ausführungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 Abschnitt 6.1.7 nicht zulässt.

Gemäß vorgenannten Grundlagen muss bei beidseitigen Schutzstreifen eine Fahrbahnmindestbreite von 7,00m vorhanden sein.

Dabei muss die Breite der Restfahrbahn mindestens 4,50 betragen, Schutzstreifen haben eine Mindestbreite von 1,25m.

Die vorhandene Fahrbahnbreite im OD-Bereich beträgt 5,25m bis 6,20m.

Damit sind die Grundvoraussetzungen weitgehend nicht mal für einen einseitigen Schutzstreifen gegeben.

Die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung aus der noch verbindlichen SVZ 2010 beträgt 3.120 Kfz/d (DTV24), der Schwerverkehrsanteil wurde in 2010 mit 350 Fahrzeugen zu 11,5 % ermittelt.

Die Regelwerke empfehlen als Entscheidungswert für die Anlage von Schutzstreifen eine Verkehrsbelastung von > 5000 Kfz/d an und nennen als Obergrenze für den Schwerverkehr 1000 Kfz/Tag.

Auch diese Werte werden vom realen Verkehrsgeschehen im Zuge der L 126 Zahnaer Straße weit unterschritten, sodass auch hieraus eine Forderung nach Errichtung von Schutzstreifen keinesfalls ableitbar ist.

Im Vorfeld der angekündigten Einladung zu einem Ortstermin bitte ich, die v.g. Ausführungen bei der Erarbeitung künftiger Lösungsvorschläge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



V. Bille